

DRPR – Postfach 100920 – D-04009 Leipzig

An die Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
c/o Commerzbank AG  
60261 Frankfurt am Main

**Prof. Dr. Günter Bentele**  
Vorsitzender des Rates

**Matthias Rosenthal**  
Stellvertretender Vorsitzender des Rates

Leipzig, 14.03.2013

## **Stellungnahme des Deutschen Rats für Public Relations (DRPR) zu den „Vorschlägen für Kodexänderungen 2013“**

Transparenz ist eine notwendige Voraussetzung, um das Vertrauen der Gesellschaft in die Unternehmensführung zu verbessern. In der aktuellen Situation die im Kodex formulierten Transparenzforderungen praktisch zu halbieren (von 8 auf 4 Punkte) und die verbleibenden Regelungen so zu formulieren, dass sie teilweise deutlich hinter den gesetzlichen Anforderungen zurück bleiben, ist aus unserer Sicht keine den Ansprüchen an moderne Unternehmensführung angemessene Maßnahme. Die in den „Erläuterungen“ angegebenen Gründe („Kodexverschlinkung“, „überflüssig“) können nicht überzeugen.

Wenn es in Punkt 6.1, Satz 2 heißt, die Gesellschaft „soll“ den Aktionären „unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen“, kann dies jedenfalls als Akzeptanz von IR-Fehlverhalten interpretiert werden, das den vorrangigen Informationsrechten der Eigentümer widerspricht. Diese „sollen“ nur (müssen also nicht einmal) nachrangig informiert werden, meint die Kommission.

Unter diesem Aspekt ist auch der einleitende Satz von Punkt 6.1 (neue Version) sehr fragwürdig: „Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln.“ Eine Kurzinformation, mit der professionelle Analysten und institutionelle Investoren kursrelevant informiert wurden, kann in der Praxis so formuliert sein, dass die Bedeutung für den „verständigen Anleger“ nicht erkennbar ist. Passend zu dieser Interpretation wurde von der Kommission der bisherige Punkt 6.1 gestrichen, der zur unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Mitteilungen) verpflichtete. Denn diese sind nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften (WpHG und WpAIV) so zu formulieren, dass der Anleger, „dem die hierfür erforderliche Kenntnis über das Unternehmen fehlt“... „die Börsen- und Marktpreisrelevanz der Information“ erkennen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidungen treffen kann (Zitate aus der Begründung des Gesetzgebers).

Der DRPR empfiehlt deshalb der Regierungskommission, im Transparenz-Kapitel 6 die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen beizubehalten, und er wiederholt – die für den Kodex geforderte Kurzfassung berücksichtigend - seine bereits mit Schreiben vom 7. Januar 2012 vorgelegte Empfehlung, die bisherige Fassung wie folgt zu ergänzen:

**Der Deutsche Rat für Public Relations**

wir getragen vom Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations DRPR e.V.

**Eingetragen** Amtsgericht Charlottenburg VR 31817 B; **Vorsitzender des Trägervereins** Stephan S. Cremer **Stellvertretender Vorsitzender** Dr. Andreas Priefler

**Kontakt** Reinhardtstraße 19 10117 Berlin Telefon +49 (0) 30 8040 9733 Fax +49 (0) 30 8040 9734 E-Mail drpr@dprg.de Web www.drpr-online.de

**Bankverbindung** Commerzbank AG Kontonummer 113447700 BLZ 380 400 07

## Deutscher Rat für Public Relations

„Der Vorstand wird Insiderinformationen unverzüglich veröffentlichen, soweit er nicht zum Schutz berechtigter Interessen von der Veröffentlichungspflicht befreit ist. Er formuliert Ad-hoc-Mitteilungen so, dass der verständige Anleger die erheblich kursrelevanten Umstände erkennen kann.“

Bereits im Juli 2010 hatte der DRPR der Regierungskommission u.a. folgenden Ergänzungsvorschlag unterbreitet, den wir Ihnen hiermit gern noch einmal zur Kenntnis geben wollen:

„6.x Für die Kommunikation des Unternehmens generell gilt das Postulat der Transparenz. Bei allen Veröffentlichungen muss die Urheberschaft klar und eindeutig erkennbar sein; das gilt auch für Veröffentlichungen, die das Unternehmen durch Dritte veranlasst.“

„6.y Bei der Kommunikation im politischen Raum (Lobbying) halten sich die Unternehmen ebenfalls an diese Regel der Transparenz. Unternehmensvertreter und vom Unternehmen beauftragte Dritte sind daran gebunden, ihre Auftraggeber ungefragt kenntlich zu machen.“

Im Hinblick auf die erhöhte gesellschaftliche Bedeutung der Transparenzanforderungen empfiehlt der Deutsche Rat für Public Relations also,

- . a) die bisherigen Punkte 6.1 und 6.2. nicht zu streichen, sondern im Text zu belassen,
- . b) die vom DRPR vorgeschlagenen, zusätzlichen Formulierungen neu in den CGK aufzunehmen und
- . c) die Punkte, die sich auf die Transparenznorm direkt beziehen, möglichst am Anfang von Punkt 6 zu platzieren, um der Überschrift gerecht zu werden und der Relevanz dieses Werts gerade auch für die Finanzkommunikation herauszustreichen.

Univ.-Prof. Dr. Günter Bentele

(Vorsitzender des DRPR)

Josef Leis

(Vorsitzender Beschwerdeausschuss

Wirtschaft und Finanzen des DRPR)